

Satzung der Schachtiger e.V.

in der Fassung beschlossen am 19.01.2024

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schachtiger e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langenhagen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Schachsport zu fördern, den Gemeinschaftssinn zu wecken und insbesondere zu geistig wertvoller Freizeitbeschäftigung anzuregen. Schwerpunkt soll die Heranziehung und Betreuung des Nachwuchses sein.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagererstattungen sind statthaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied u.a. des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Regionssportbundes Hannover e.V. und des Schachbezirkes Hannover e.V. Er regelt im Einklang mit der Satzung dieser Organisation seine Angelegenheiten selbständig.

§7

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§8

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§9 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

§10 Innenverhältnis

Der Verein kann sich im Innenverhältnis eine Geschäftsordnung geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.

§11 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern Sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.

§ 12 Mitgliedschaften

Dem Verein gehören an:

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben alle in dieser Satzung aufgeführten Rechte und Pflichten.

2. Jugendliche Mitglieder

Unter Jugendmitgliedschaften sind Mitgliedschaften von Personen zu verstehen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder treten nicht für den Verein nach Außen in Erscheinung, insbesondere nehmen sie nicht an dem Spielbetrieb teil. Sie haben aber ansonsten dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

4. Auswärtige Mitglieder

Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder eines anderen Schachvereins oder einer Schachsparte eines anderen Vereins. Sie haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, aber ansonsten dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. In der Mitgliederversammlung steht den auswärtigen Mitgliedern ein Anwesenheitsrecht und Rederecht zu. Auswärtige Mitglieder können auch jugendliche Mitglieder sein.

5. Ehrenmitglieder

Personen, die sich insbesondere um die Förderung des Schachsports im Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Die Art der Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes gewechselt werden. Über Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres entscheidet der Vorstand.

§13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes,
- c) durch Tod.
- d) die Mitgliedschaft nach § 12 Nr. 4 (Auswärtige Mitglieder) erlischt, wenn die Voraussetzung für diese Form der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt ist. In diesen Fällen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§14 Ausschließgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:

- a) wenn die in §16 vorgesehenen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt wurden,
- b) wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

§15 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen, soweit Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben (Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig).
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§16 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins und der übergeordneten Organisationen sowie deren Beschlüsse zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) sich in allen, aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsenen, Rechtsangelegenheiten ausschließlich dem Vorstand bzw. den Sportgerichten der in §6 genannten Vereinigungen zu unterwerfen.

§17 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nach Maßgabe besonderer Beschlüsse der Mitgliederversammlung statt.

§18 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsführung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Die

Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, jeweils im ersten Quartal, als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in §19 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 25 % der Stimmberechtigten es beantragen.

§19 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit Sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt

- a) die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) die Wahl eines Kassenprüfer,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung des kommenden Geschäftsjahres,
- f) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresendrechnung und der Geschäftsführung,

§20 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Genehmigung der Protokolle der letzten Mitgliederversammlungen,
- c) Berichte der Vorstandsmitglieder,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung,
- e) Neuwahlen,
- f) Besondere Anträge.

§21 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Schriftführer (Pressewart),
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Spielleiter,
- e) dem Jugendleiter.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt, und zwar Vorsitzender und Kassenwart in geraden Jahren; Schriftführer (Pressewart), Spielleiter und Jugendleiter in ungeraden Jahren. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§21a

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer (Pressewart) und der Kassenwart. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

§22 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Der Vorstand bestellt eines der Vorstandsmitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet alle wichtigen Schriftstücke zusammen mit dem Schriftführer bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache,

für den Verein unverbindliche Mitteilungen unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und

in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf seine Anweisung geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Der Jugendleiter hat die Jugendarbeit des Vereins zu koordinieren. Er hat insbesondere die Sichtung, die Werbung und die Förderung des Schachnachwuchses zu betreiben.

Der Pressewart hat die Kontakte zur örtlichen Presse herzustellen und zu pflegen.

Der Spielleiter hat für den regelmäßigen Spielbetrieb zu sorgen, Vereinsturniere zu organisieren und zu überwachen und zu Mannschaftskämpfen zu melden.

c) Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen müssen mindestens einmal im Jahr abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

d) Amtsenthebung

Die vorzeitige Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§23 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden (Wiederwahl unzulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich vor der Jahreshauptversammlung ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis Sie in einem Protokoll niederzulegen haben, dieses ist bei der Jahreshauptversammlung zu verlesen. Zu bestellen sind jeweils zwei Kassenprüfer, wobei jedes Jahr immer jeweils ein Kassenprüfer gewählt wird.

§24 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe, außer der Vorstandssitzung, sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, der gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§25 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 75% aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung nicht die erforderliche Mehrheit von 75% aller stimmberechtigten Mitglieder erreicht, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals durchzuführen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen uneingeschränkt beschlussfähig.

§26 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Langenhagen, den 19.01.2024